

Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung

Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

1. Fragestellung

Sachstand

Gilt § 314 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)¹ auch für fondsgebundene Lebensversicherungen?

2. Fondsgebundene Lebensversicherungen

Einzelfrage:

Eine fondsgebundene Lebensversicherung stellt eine Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall dar. Sie kombiniert Risikolebensversicherung mit Investmentfonds. Der sogenannte Sparanteil wird Investmentfonds (Renten-, Aktien- oder Immobilienfonds) zugewiesen.²

Das in diesen Fonds angelegte Kapital bildet eine Abteilung des sogenannten Sicherungsvermögens des Versicherungsunternehmens (§ 125 Abs. 5 VAG). „Das Sicherungsvermögen spiegelt die vom Versicherungsunternehmen für die Versicherungsnehmer organisierten Sparvorgänge. Es ist Teil des Vermögens eines Versicherungsunternehmens, der eine vollständige Bedeckung der privilegierten Forderungen mit Sicherungsvermögensmitteln gewährleistet.“³

Es ist somit Eigentum des Versicherungsunternehmens und nicht ein sogenanntes Sondervermögen gemäß § 1 Abs. 10 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Das Sondervermögen von Investmentgesellschaften ist vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das eingelegte Kapital der Anleger vor dem Zugriff der Investmentgesellschaft selbst und vor dem Zugriff von Gläubigern (im Insolvenzfall) geschützt ist.⁴

Also ACHTUNG:

Die Versicherer schicken zwar jährlich in ihrer Wertmitteilung die jeweiligen "Anteile" an den Fonds, die dem Kunden angeblich gehören,

ABER: wenn die Versicherung monetäre Probleme i. S. des § 314 VAG hat, sind diese Anteile Teil des "Sicherungsvermögens" des Versicherers und KEIN Sondereigentum des Kunden und damit nicht insolvenzgeschützt!

§ 314 – Herabsetzung etc. von Leistungen möglich